

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches  
und anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 30. April 2018**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
    - „1. die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden,“
  - b) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden die Nr. 2 bis 4.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
 

„(2) Der Träger einer Tageseinrichtung hat in der Regel einmal jährlich dem nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Jugendamt die tatsächlichen Umstände betreffend die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen.“
3. In § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 werden die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 11“ und die Angabe „in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679),“ durch „vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162)“ ersetzt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu

      1. 170 Euro im Jahr 2018,
      2. 225 Euro im Jahr 2019 und

3. 300 Euro ab dem Jahr 2020
 

für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt.“
- bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, und die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt“ durch die Wörter „aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden“ ersetzt.
5. § 32a wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Für jedes Kind,

    1. für das eine Pauschale nach Satz 1 gewährt wird und
    2. das von einer Tagespflegeperson betreut wird, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage seiner Satzung wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch leistet,

wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt, wenn für die Fortbildung ein Umfang von

<sup>1)</sup> Ändert FFN 34-56

mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b werden vor dem Wort „im“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
6. In § 32b Abs. 1 und 2 wird die Angabe „500“ jeweils durch „550“ ersetzt.
7. § 32c wird wie folgt gefasst:

„§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

(2) Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weitzuleiten.

(4) Auf Antrag wird ergänzend eine Zuwendung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, in Höhe von bis zu einem Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages für jeden Monat, in dem das Kind in der Gemeinde betreut wird, gewährt werden, wenn in dem anderen Bundesland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise freigestellt ist.“

8. In § 32d Abs. 1 werden nach dem Wort „erhalten“ das Komma und die Wörter „wenn für das Vorhaben ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht“ gestrichen.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Gesellschaft und Beruf sowie“ durch „einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft sowie in Beruf,“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „geschlechtsspezifischen“ durch „geschlechtsbezogenen“ ersetzt.
10. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 480)“ ersetzt.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Jugendarbeit“ werden die Wörter „in Hessen“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „denen“ jeweils die Wörter „Kinder und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432)“ ersetzt.
12. In § 48 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ ersetzt.
13. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108)“ durch „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ ersetzt.
14. § 57 wird wie folgt gefasst:
- „§ 57  
Übergangsvorschriften  
Im Jahr 2018 bemisst sich die jährliche Zuwendung nach § 32c anteilig
1. bis zum 31. Juli nach § 32c Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung,
  2. ab dem 1. August nach § 32c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung.“
15. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2025“ ersetzt.

### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### Weitere Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

§ 32b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Komma nach dem Wort „wird“ und die Wörter „wenn sie entsprechend qualifiziert sind,“ werden gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Dies setzt voraus, dass alle in der Fachberatung tätigen Personen an

    1. einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und
    2. im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.“

2. Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

§ 14 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.
3. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:
 

„(2) Im Jahr 2018 ist für den Zeitraum

  1. bis 31. Juli
    - a) eine Rate nach § 4 Abs. 2 bis zum 31. Juli festzusetzen und bis zum 31. August auszuzahlen und
    - b) der Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bis zum 30. Juni zu stellen,
  2. ab dem 1. August
    - a) der Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bis zum 1. September zu stellen,
    - b) eine Rate nach § 4 Abs. 2 bis zum 30. November festzusetzen und auszuzahlen und
    - c) der Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bis zum 15. Oktober zu stellen.“

### Artikel 4<sup>4)</sup>

#### Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe „30. Juni“ durch „31. März“ und die Angabe „15. September“ durch „30. Juni“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.

<sup>3)</sup> Ändert FFN 34-56

<sup>3)</sup> Ändert FFN 34-64

<sup>4)</sup> Ändert FFN 34-64

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

#### **Artikel 5**

##### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 5, 6 und 8 sowie Art. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018,
2. Art. 1 Nr. 7 sowie Art. 4 am 1. August 2018,
3. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b am 1. Januar 2019 und
4. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Art. 2 am 1. Januar 2020

in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. April 2018

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner